

Erläuterung zum Prüfungsverfahren

Industriekaufmann/-frau AO von 03/2024

Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 der Abschlussprüfung soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung“ statt. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Teil 2 der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus drei Prüfungsbereichen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kfm. Steuerung u. Kontrolle | (150 Min.) |
| 2. Wirtschafts- und Sozialkunde | (60 Min.) |
| 3. Fachaufgabe im Einsatzgebiet (Präsentation u. Fachgespräch) | (24 Std. + 30 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 1 und 2 werden schriftlich, der Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“ wird mündlich geprüft.

Fachaufgabe im Einsatzgebiet

Der Prüfling hat zum gewählten Einsatzgebiet eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine Fachaufgabe durchzuführen, diese ist vom Ausbildenden zu bestätigen. Über die Fachaufgabe hat der Prüfling eine Dokumentation und eine Präsentation zu erstellen und ein sich daran anschließendes Fachgespräch zu führen. Vor der Durchführung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Antrag zur Genehmigung der Fachaufgabe im Einsatzgebiet einzureichen.

Zur durchgeführten Fachaufgabe hat der Prüfling eine drei- bis fünfseitige Dokumentation zu erstellen. Der Dokumentation können zur Erläuterung max. drei Seiten praxisüblicher Unterlagen beigelegt werden.

Die Prüfungszeit für die Erstellung der Dokumentation, für die Präsentation und für das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 24 Stunden und 30 Minuten. Für die Erstellung der Dokumentation soll der Prüfling 16 Stunden und für die Erstellung der Präsentation 8 Stunden nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 30 Minuten. Die Präsentation soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Erläuterung zum Prüfungsverfahren

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. Die Bewertung für die Dokumentation mit 10 %,
2. die Bewertung für die Präsentation mit 20 % und
3. die Bewertung für das fallbezogene Fachgespräch mit 70 %.

Gewichtung

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche ist wie folgt zu gewichten:

1. Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung mit 25 %
2. Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kfm. Steuerung u. Kontrolle mit 35 %
3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 %
4. Fachaufgabe im Einsatzgebiet mit 30 %

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 – wie folgt bewertet worden sind:

1. Im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsbereichen von Teil 2 schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings in einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung von **15 Minuten** durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut	unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut	unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend	unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend